

4. Keine MVZ-Gründung durch Verlegung von Arztsitzen

Weitere Einschränkung der Zulassung von Krankenhaus-MVZ durch den BSG

Gem. § 24 Abs. 7 Satz 2 Ärzte-ZV ist die Verlegung von Angestelltenzulassungen von einem MVZ in ein anderes MVZ bei gleicher Trägerschaft oder Identität der Gesellschafter geregelt. Diese Möglichkeit führte dazu, dass MVZ-Träger neue MVZ dadurch gründeten, dass sie die notwendige Anzahl an Zulassungen durch die Verlegung von Anstellungszulassungen aus bestehenden MVZ erlangten. Dieser Praxis hat nunmehr das BSG mit Urteil vom 11.10.2017, Az. B 5 KA 38/16, einen Riegel vorgeschoben. Nach der Verpflichtung der notwendigen dreijährigen Weiterbeschäftigung eines auf die Zulassung zugunsten einer Anstellung verzichtenden Arztes, stellt die Entscheidung des BSG eine weitere Erschwerung der MVZ-Gründung für Krankenhausträger dar.

Der Fall

Die Klägerin betreibt als Teil einer Krankenhausgesellschaft mehrere MVZ. Nunmehr beabsichtigte die Klägerin ein weiteres MVZ zu gründen und beantragte vor dem Zulassungsausschuss die MVZ-Zulassung sowie die Verlegung von 15 bereits genehmigten Arzt- und Psychotherapeutenanstellungen aus zwei anderen von ihr betriebenen MVZ an das zuzulassende MVZ.

Zulassungsausschuss und Berufungsausschuss lehnten den Antrag der Klägerin ab und begründeten dies damit, dass ein MVZ nicht durch die Verlegung von Arztanstellungen an einen neuen Standort gegründet werden. Gegen die Ablehnung des Berufungsausschusses ging die Klägerin gerichtlich vor.

Die Entscheidung

Ausweislich der nunmehr veröffentlichten Urteilsbegründung des BSG bestätigt dieses die Rechtsauffassung des Berufungsausschusses, dass durch die Verlegung von Anstellungszulassungen auf Grundlage des § 24 Abs. 7 Satz 2 Ärzte-ZV kein neuer Zulassungsstatus begründet werden kann.

Nach Auffassung der Richter, kann die durch das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz im Juli 2015 eingeführte Möglichkeit der Verlegung von Arztanstellungen von einem MVZ in ein anderes MVZ desselben Betreibers oder einer anderen Betreibergesellschaft mit denselben Gesellschaftern, weder nach Wortlaut, systematischer Stellung noch Entstehungsgeschichte Grundlage für die Schaffung eines neuen,

zusätzlichen Zulassungsstatus sein. Hätte der Gesetzgeber tatsächlich einen zusätzlichen Gründungstatbestand schaffen wollen, hätte dies zwingend im SGB V geregelt werden müssen und nicht in der Ärzte-ZV, da es sich hierbei "lediglich" um eine Rechtsverordnung handelt.

Das BSG sieht von der Ergänzung des § 24 Abs. 7 Satz 2 Ärzte-ZV lediglich solche Fälle erfasst, in denen „eine Betreiber-GmbH – bzw. mehrere GmbHs mit identischen Gesellschaftern – Anstellungsgenehmigungen zwischen „ihren“ MVZ verschieben wollen (BSG, Urteil vom 11.10.2017, a.a.O.). Dies hatte der Senat ursprünglich in seinem Urteil vom 23.03.2011 (SozR 4-2500 § 103 Nr. 7) ausgeschlossen. Die Richter sahen somit in der Ergänzung des § 24 Abs. 7 Ärzte-ZV lediglich eine Reaktion auf ihr Urteil.

Im Ergebnis sieht der Senat keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber „trotz des eindeutigen und gegenständlich begrenzten Regelungsinhalts (...) einen zusätzlichen Gründungs- und Zulassungstatbestand für neue MVZ schaffen wollte“ (BSG, Urteil vom 11.10.2017, a.a.O.).

Auch eine entsprechende Anwendung des § 103 Abs. 4a Satz 1 SGB V ist auf die beschriebene Konstellation nicht möglich, da die Klägerin gerade nicht auf ihre Vorschrift im Sinne der Vorschrift verzichtet, schon weil eine Tätigkeit eines MVZ "im Anstellungsverhältnis" nicht möglich sei.

FAZIT Das Urteil des BSG erschwert erneut die Gründung neuer MVZ durch Krankenhausträger, da zukünftig die Zulassung auf Basis der Verlegung ausgeschlossen ist. D. h. die bereits jetzt erforderliche umfassende zulassungsrechtliche Planung und Umsetzung der Zulassung eines MVZ gewinnt weiter an Bedeutung, da eine kurzfristige Schaffung der Zulassungsvoraussetzungen kaum mehr möglich ist.

Autor:

Guido Kraus

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

guido.kraus@curacon-recht.de